

Beispiel

Herr Maier zahlt durch Entgeltumwandlung bei einem Bruttojahresgehalt von 100.000 € eigene Beiträge in eine Rürup-Rente ein.

Im Jahr 2020 kann er folgenden Betrag als Sonderausgaben abziehen:

allgemeiner Altersvorsorgehöchstbetrag	22.541,00 €
Kürzung um 18,6 % des Bruttojahresgehalts, maximal 18,6 % von 77.400 €	<u>- 14.396,40 €</u>
individueller Altersvorsorgehöchstbetrag	8.144,60 €
maximal abziehbare Sonderausgaben (90 % =)	7.330,14 €

Herr Maier kann 2020 also mit einem Sonderausgabenabzug von 7.330,14 € rechnen.

Arbeitslosenversicherung

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung können **nur im Rahmen des gültigen Abzugsvolumens** (in Höhe von 1.900 € bzw. 2.800 €, s.o.) geltend gemacht werden. Da dieses in der Praxis im Regelfall durch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erschöpft ist, gibt es **eher selten** die Möglichkeit, die Arbeitslosenversicherungsbeiträge als sonstige Vorsorgeaufwendungen bei den **Sonderausgaben** geltend zu machen.

Unfallversicherung

Grundsätzlich können Beiträge zur Unfallversicherung als **Sonderausgaben** geltend gemacht werden. Allerdings besteht auch hierfür die Begrenzung auf den **Höchstbetrag** für alle in Ansatz gebrachten Versicherungen (1.900 € bzw. 2.800 €, s.o.). Ebenso gilt für Verheiratete auch hier der doppelte Höchstbetrag.

Je nach Beruf lässt sich **zusätzlich** ein Anteil bei den **Werbungskosten** eintragen oder anderweitig verwenden. Selbständige oder Unternehmer verbuchen die Kosten bei den **Betriebsausgaben**.

8 Fehlerhafte Beurteilung der Sozialversicherungspflicht

Sozialversicherungsrechtliche Folgen

Ergibt eine Prüfung die nachträgliche Feststellung der Sozialversicherungspflicht, werden die **Beiträge** für längstens vier Jahre **nachgefordert**. Die **Ansprüche** auf Beiträge **verjähren** in vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Beiträge fällig geworden sind.

In der Regel haftet das **Unternehmen als Beitrags-schuldner** für die gesamten Sozialversicherungsbeiträge mit **Ausnahme der letzten drei Monate** und dies auch nur, wenn das Arbeitsverhältnis noch besteht.

Für **vorsätzlich vorenthaltene Beiträge** besteht eine Nachforderungsfrist von 30 Jahren. Dem Unternehmen obliegt die Beitragsschuld in Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Zwar kann die Gesellschaft ge-

genüber einem sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter einen Anspruch auf den von ihm zu tragenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltend machen, doch lässt sich ein unterbliebener Abzug nur bei den nächsten drei Lohn- oder Gehaltszahlungen nachholen.

Eine **Rückerstattung** von geleisteten Beiträgen kommt nur bei einer **falschen Entscheidung der Rentenversicherung** in Betracht. Gläubiger der Erstattungsansprüche ist derjenige, der die Beiträge rechtlich tatsächlich getragen hat. Hinsichtlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ist dies das Unternehmen als Arbeitgeber, wenn es vom Lohnabzug abgesehen hat. Andernfalls entsteht der Anspruch in der Regel für den Mitarbeiter bzw. Gesellschafter und die Gesellschaft hinsichtlich des jeweiligen Anteils.

Ein **Rückerstattungsanspruch** besteht ebenfalls bei der **Krankenversicherung**. Aber auch hier gilt: Wurden in der Zeit Leistungen ohne bestehendes Versicherungsverhältnis erbracht, wird ein Versicherungsverhältnis fingiert und die Beitragsrückerstattung entfällt wegen erbrachter Versicherungsleistungen vollständig.

Für den sozialversicherungspflichtigen GF bietet die **Korrektur seines sozialversicherungsrechtlichen Status** den Vorteil, dass er rückwirkend Sozialversicherungsschutz erlangen kann, wobei die Beitragslast allein vom Unternehmen getragen wird.

Werden **irrtümlich gezahlte Rentenversicherungsbeiträge** vom sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter bewusst nicht zurückgefordert, gelten sie im vollen Umfang (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) als für die freiwillige Rentenversicherung entrichtet. Der Gesellschafter-GF erlangt durch diesen Verzicht auf die Rückforderung der Rentenversicherungsbeiträge dann für die Vergangenheit eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für die Zukunft kann er sich darüber hinaus auch freiwillig versichern.

Stellt sich bei einer Unternehmensinsolvenz heraus, dass für den nicht sozialversicherungspflichtigen GF jahrelang **fälschlicherweise Sozialversicherungsbeiträge abgeführt** wurden, besteht für den GF ein Erstattungsanspruch der geleisteten Arbeitnehmerbeiträge.

Steuerrechtliche Folgen

Die Weitergabe von zurückerstatteten Arbeitgeberbeiträgen an den sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter bzw. die Umwandlung in eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung kann als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) beurteilt werden.

Hinweis

Eine **vGA liegt vor** bei

- einer Vermögensminderung oder verhinderten Vermögensmehrung,
- die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist,

- sich auf den Gewinn auswirkt und
- nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss beruht.

Eine vGA wird nicht als steuermindernde Betriebsausgabe anerkannt. Zudem erfolgt die Korrektur der Einkommensermittlung sowohl beim Unternehmen als auch beim sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter selbst.

Die **Erstattung geleisteter Arbeitnehmeranteile** durch den Sozialversicherungsträger bleibt ohne Auswirkung auf die Höhe des steuerpflichtigen Arbeitslohns. Allerdings mindern zurückerstattete Beiträge im Kalenderjahr der Rückzahlung gleichartige Aufwendungen, die bei der Einkommensteueranmeldung als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Erstattungsüberhänge im Bereich der Sonderausgaben führen nicht zu einer Korrektur des Einkommensteuerbescheids, bei dem sie sich ursprünglich ausgewirkt hatten. Vielmehr wird der Betrag des Erstattungsüberhangs im Jahr, in dem er ausgezahlt wird, dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzugerechnet.

Hinweis

Ohne steuerliche Auswirkungen bleibt die Erstattung von Altersvorsorgeaufwendungen oder sonstigen Aufwendungen, die nicht mit entsprechenden Beiträgen im Erstattungsjahr verrechnet werden können.

Bei **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen**, die **nicht erstattet** werden, weil Versicherungsleistungen zu erbringen waren, ist der Arbeitgeberanteil der Gesellschaft, der bisher als steuerfreier Arbeitslohn gezahlt wurde, nachträglich zu versteuern. Kann die Gesellschaft den Lohnsteuerabzug nicht mehr korrigieren, weil sie nach Ablauf des Kalenderjahres bereits die Lohnsteuerbescheinigung übermittelt hat, muss dies dem Betriebsstättenfinanzamt angezeigt werden.

Strafrechtliche Folgen

Besteht ein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis, ist die **Geschäftsführung** des Unternehmens **zur Meldung** bei der Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle **verpflichtet**. Außerdem müssen **Lohnunterlagen geführt** und die **Gesamtsozialversicherungsbeiträge** an die Krankenkasse **abgeführt** werden. Kommt das Unternehmen diesen Pflichten durch unwahre oder unvollständige Angaben bewusst nicht nach, liegt möglicherweise eine **Strafbarkeit** wegen **Betrugs** vor. Werden Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt, machen sich die Gesellschafter eines Unternehmens bzw. die Geschäftsführung wegen **Vorhalten und Veruntreuen** von Arbeitsentgelt strafbar.

Hinweis

Dieses Delikt ist dann verwirklicht, wenn die Zahlung auch tatsächlich möglich war, was unter bestimmten Umständen (z.B. bei Zahlungsunfähigkeit oder einem Insolvenzantrag) nicht unbedingt gegeben ist.

Rechtsweg

Die **Sozialgerichte** sind für Rechtsstreitigkeiten über die Sozialversicherungspflicht zuständig, während die **Arbeitsgerichte** bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen und sozialversicherungspflichtigen Mitarbeitern über den nachträglichen Abzug von Arbeitnehmeranteilen am Sozialversicherungsbeitrag zu entscheiden haben. Ebenfalls vor den Arbeitsgerichten werden **Schadenersatzansprüche** des GF gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht, wenn die Gesellschaft die Beiträge zur Sozialversicherung nicht abgeführt hat. Eine **Statusklage** vor dem Arbeitsgericht entfaltet keine Bindungswirkung für den Rentenversicherungsträger.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2020

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.